



Friedhofsgestaltungssatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland vom 29.12.2017

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland hat am 25.11.2017 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, § 20 Absatz 3 und § 26 des Bestattungsgesetzes vom 4. Februar 2005 (GVOBl. Sch.-H. S. 70), das zuletzt durch Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBl. Sch.-H. S. 56) geändert worden ist, die folgende Friedhofsgestaltungssatzung für die Friedhöfe des Ev.-Luth. Nordfriesischen Friedhofswerks beschlossen:

Inhaltsübersicht

- I. Grundsätze des Bestattungsgesetzes für Schleswig-Holstein**
- II. Satzungsbestimmungen**
 - § 1 Geltungsbereich und Satzungszweck
- III. Das Grabmal und bauliche Anlagen**
 - § 2 Genehmigungspflicht zur Errichtung von Grabmalen
 - § 3 Form und Art des Grabmals
 - § 4 Werkstoffe und Bearbeitungsweisen
 - § 5 Maße für Grabmale
 - § 6 Inschrift
 - § 7 Standsicherheit des Grabmals sowie Anbringung und Einbau von Grabplatten
 - § 8 Haftung für Schäden und Unfälle
 - § 9 Schutz des Grabmals
- IV. Die Grabstätte**
 - § 10 Der Schutz des Grabes
 - § 11 Anlage der Grabstätte
 - § 12 Einfassungen
 - § 13 Grabschmuck
 - § 14 Gestaltung und Pflege der Grabstätte
 - § 15 Besondere Regelungen für einzelne Friedhöfe und Grabanlagen
- V. Schlussbestimmungen**
 - § 16 Abweichungen von der Gestaltungssatzung
 - § 17 Wirksamkeit
 - § 18 Inkrafttreten und Bekanntmachung



Ev.-Luth. Nordfriesisches Friedhofswerk des
Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland

**Vorläufige erste Satzung zur Änderung der
Friedhofsgestaltungssatzung
des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland
vom 20.12.2018**

Der § 15 wird um den Absatz 13 wie folgt ergänzt:

§ 15

Besondere Regelungen für einzelne Friedhöfe und Grabanlagen

(13) Friedhof Hattstedt

1. Urnenrasengräber

a. Zugelassen sind Grabplatten mit vertiefter Schrift oder erhabener Schrift.

Die Plattenstärke muss mindestens 10 cm betragen.

Zulässig ist eine Größe bis zu 50 cm x 40 cm.

Die Grabplatten sind mit dem Rasen bündig zu legen.

Als Material sind alle Natursteine zulässig.

b. Die Gräber, einschließlich der Wege, werden in Rasen gelegt.

Blumen, Schalen, Gestecke usw. dürfen nicht auf die Grabstätte,
sondern nur auf diesem Feld an den hierfür vorgesehenen Platz
gestellt werden.